

**Satzung der
Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Wildtiere
und ihrer Lebensräume in Bayern –
Wildes Bayern e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18. Juni 2015 in Siebenhütten, Wildbad Kreuth
Geändert auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. Dezember 2018 in
Mitterdarching

Präambel

Mit brennender Sorge um die Naturgüter unserer Heimat und aus Verantwortung für nachfolgende Generationen setzt sich die Aktionsgemeinschaft das Ziel mit Sachverstand und Herzblut für die Wildtiere in Bayern und die Erhaltung ihrer Lebensräume zu kämpfen. Immer mehr Arten werden zwischen wirtschaftlichen Interessen und grenzenlosem Anspruchsdenken des Menschen zerrieben. Wir wollen den wilden Mitgeschöpfen unserer bayerischen Heimat eine Stimme geben und als ihr Anwalt auftreten. Wildtiere vom Abendsegler bis zum Schneehasen, vom Auerhuhn bis zum Steinadler brauchen eine Stimme, die dafür sorgt, dass ihre unverhandelbaren Bedürfnisse gehört und berücksichtigt werden. Wildtiere haben einen ethisch begründeten Anspruch auf Erhaltung als Lebewesen, als Bausteine der Ökosysteme Bayerns und als wertvolles Gut der bayerischen Landeskultur.

Dieser Anspruch ist unser Auftrag.

In diesem Sinne gibt sie die Aktionsgemeinschaft zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern – Wildes Bayern e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern - Wildes Bayern e.V. sobald er im Vereinsregister eingetragen ist.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zwecke des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich oder unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere

- Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Wildtieren und ihren Lebensräumen
- Förderung des Tierschutzgedankes
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Aufklärung der Bevölkerung
- Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
- Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
- Sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen die die Zwecke des Vereins fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zulässig ist jedoch auf Antrag die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtszuschale in Höhe von bis zu 500.-- Euro/Jahr nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz für ehrenamtlich tätige Vereinshelfer. Über den jeweiligen Antrag wird durch Vorstandsbeschluss entschieden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben. Juristische Personen oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung eine schriftlich begründete Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme.
Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Ernennung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich in Bayern um den Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf fünf Personen beschränkt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss
 - durch den Tod.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - den Vereinszweck oder den Verein allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet oder mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate im Rückstand ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des/der Betroffenen der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Des weiteren steht den Mitgliedern über die Beitrittserklärung frei, ihren Jahresmitgliedsbeitrag, jederzeit widerrufbar, selber zu bestimmen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist auf drei Stimmen pro Mitglied begrenzt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführerin
- dem/der Schatzmeisterin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der verbleibende Vorstand und der Beirat mit Mehrheit ein kommissarisches Ersatzmitglied wählen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichtet und/oder eine/n Geschäftsführer/in bestellt. Der/ Die Geschäftsführer/in ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis kann er/sie durch Beschluss des Vorstands als besonderer Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung eines Jahresberichts und Rechnungsabschlusses
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern,
- der Abschluss von Arbeitsverträgen.

Der / die erste Vorsitzende/r und der / die stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r

sind - jeder für sich - alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Ladungsfrist von 8 Tagen sollte nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beratung wichtiger Angelegenheiten wird ein Beirat bestellt.

Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll mindestens 3, höchstens jedoch 8 betragen.

Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied bestellen.

Der Beirat kann selbständig tagen, bzw. auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Dies kann per Post, Fax oder per elektronischer Mail geschehen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des/der Vorsitzenden oder seines/seiner Beauftragten sowie des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Kassenprüfers,
- Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.

Gültige Beschlüsse können nur zu Themen der Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen gilt nur als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines an der Versammlung teilnehmenden Mitglieds schriftlich durchzuführen.

Sonstige Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstandes ist von einem/ einer von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 14 Tagen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 13 Beurkundungen und Beschlüsse der Vereinsorgane

In den Mitgliederversammlungen und Vorstands- oder Beiratssitzungen ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift durch den/die Protokollführer/in zu führen. In die Niederschrift sind alle Beschlüsse und alles, was von Bedeutung ist, aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Auf Antrag eines Mitglieds sind Gründe oder Widersprüche aufzunehmen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von einem/ einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/in zu prüfen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der/die Kassenprüfer/in kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Er/sie darf dem Vorstand nicht angehören. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende/r und ihr/ihre Stellvertreter/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).

Bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Wildtier Stiftung mit Sitz in Christoph-Probst-Weg 4, 20251 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins (Verantwortungsvoller Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen, Tierschutz, Natur- und Umweltschutz) zu verwenden hat.

Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Arbeitsverträgen, sowie alle sonst noch ausstehenden Zahlungen und Verbindlichkeiten des Vereins sind vorab zu befriedigen.

§ 17 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Dies Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 18. Juni 2015 in Kraft.

Siebenhütten, den 18. Juni 2015

1. Vorsitzende

Schriftführer/in